

Landtag Nordrhein-Westfalen

16. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/16/158

G e s e t z

zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen
Bodenordnung

vom 01. Oktober 2015

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 47

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 25.06.2015

Drucksache
16/9078

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
90. Sitzung am 02.09.2015
1. Lesung
zu Drs 16/9078
Anlage 1 – zu Protokoll gegebene
Einbringungsrede

Plenarprotokoll
16/90
S. 9162, 9283, 9289

14, 19,
21

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
46. Sitzung am 23.09.2015
Beratung (öffentlich)
zu Drs 16/9078

Ausschussprotokoll
16/1013
S. 3, 29

25, 27

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 24.09.2015

Drucksache
16/9813

29

Landtag Nordrhein-Westfalen
93. Sitzung am 30.09.2015
2. Lesung
zu Drs 16/9078
Anlage 3 – zu Protokoll gegebene Reden

Plenarprotokoll
16/93
S. 9506, 9619, 9627

36, 41,
43

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung der
Landtagspräsidentin
vom 01.10.2015

Gesetz
16/158

47

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 13.10.2015

2015, Nr. 38
S. 697, 701

51, 52

Bearbeiterin:
Judith Faßbender
Düsseldorf, 2022

25.06.2015

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung

A Problem und Regelungsbedarf

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusGFlurbG), das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen und das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten treten zum 31. Dezember 2015 außer Kraft. Die Regelungsinhalte dieser Gesetze sind über den 31. Dezember 2015 hinaus im Vollzug der Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, der Zusammenlegung nach dem Gemeinschaftswaldgesetz sowie der Gemeinheitsteilung nach dem Gemeinheitsteilungsgesetz nicht entbehrlich.

Gleiches gilt für das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Dieses Gesetz stellt einen praktikablen Rechtsrahmen für die Verwaltung und Vertretung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, die nach Maßgabe der Festsetzungen im Rezess eines Auseinandersetzungsverfahrens auf der Grundlage preußischen Rechts entstanden sind, zur Verfügung. Typischerweise handelt es sich hierbei um Wege oder Gewässer, die der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Eigentümer der auf sie angewiesenen nutzbaren Grundstücke gewidmet und der Gesamtheit dieser Eigentümer zu Eigentum übertragen sind. Nach allgemeiner Ansicht handelt es sich hierbei um Gesamthandseigentum mit der Folge, dass die Eigentümer untereinander gesamthänderisch verbunden sind. Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten wäre damit außerordentlich erschwert. Gemeinschaftliche Angelegenheiten in diesem Sinne sind in Nordrhein-Westfalen noch immer verbreitet.

Im Kontext der Entfristung der Gesetze soll im Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz eine Regelung geringfügig geändert werden, die sich im praktischen Vollzug nicht bewährt hat.

Datum des Originals: 24.06.2015/Ausgegeben: 09.07.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Mit dem beabsichtigten Gesetz bleiben die Regelungsinhalte der drei Gesetze in Kraft.

C Alternativen

Mit dem Außerkrafttreten der Gesetze würden deren Regelungsinhalte außer Kraft gesetzt mit der Folge, dass die aufgrund der Verwaltungsstrukturreform erforderlichen Zuständigkeitsvorschriften, die Regelungen zur Spruchstelle für Flurbereinigung und zum Flurbereinigungsgericht keine Gültigkeit mehr besäßen und z. B. auf die Flurbereinigungsbehörden delegierte, flurbereinigungsgesetzliche Befugnisse der oberen Flurbereinigungsbehörde vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wahrzunehmen wären (AusfGFlurbG).

Das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen überträgt die im Flurbereinigungsgesetz geregelte Freiheit von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben auf solche aufgrund landesrechtlicher Vorschriften. Ein Verzicht darauf würde erstens überwiegend zu einer verwaltungsaufwändigen Umverteilung öffentlicher Mittel führen, da die Kosten einer Flurbereinigung, die mittelbar auch öffentlichen, strukturpolitischen Zielen dient, zu einem Großteil von der öffentlichen Hand getragen werden, zweitens zu einer unterschiedlichen Rechtslage zwischen Bund und Land führen und die Teilnehmer an Verfahren aufgrund Landesrechts (Gemeinschaftswaldgesetz und Gemeinheitsteilungsgesetz), die das Flurbereinigungsgesetz sinngemäß anwenden, benachteiligen.

Im Weiteren würden bewährte, praktikable Rechtsrahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Wirtschaftswegen, entfallen.

D Kosten

Durch die Gesetzesänderungen werden keine Kosten ausgelöst, da die Regelungsinhalte der Gesetze weiter fortbestehen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt ist das Ministerium für Inneres und Kommunales

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die Beteiligten an Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und in Siedlungsverfahren können weiterhin Kosten durch die Kosten- und Abgabefreiheit bei Verfahrensdurchführung und bei der Berichtigung der öffentlichen Bücher einsparen.

H Gender Mainstreaming

Die Entfristung der Gesetze betrifft Frauen und Männer als Grundeigentümer grundsätzlich in gleicher Weise.

I Befristung

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz, das Gesetz über die Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen und das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden entfristet, weil sie weiterhin zwingend benötigt werden. Für das Mantelgesetz ist keine Befristung erforderlich.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung

Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusfGFlurbG)

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 411), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Obere“ die Wörter „und zugleich oberste“ eingefügt und die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

(1) Aufgaben der Flurbereinigung werden von den Bezirksregierungen insoweit als Flurbereinigungsbehörden wahrgenommen. Diese unterliegen der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde. Obere Flurbereinigungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Das Ministerium ist zugleich oberste Flurbereinigungsbehörde.

(2) Forstaufsichtsbehörden im Falle des § 85 Ziffer 2 des Flurbereinigungsgesetzes ist die höhere Forstbehörde, in den übrigen Fällen des § 85 die unteren Forstbehörden.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Absatz 1,“ gestrichen.

(3) Die Befugnisse der oberen Flurbereinigungsbehörde nach § 4, § 8 Absatz 2 und 3, § 9 Absatz 1, § 26a Absatz 1, Absatz 3 bis 5, § 26b Absatz 1, § 26c Absatz 1, § 31 Absatz 1, § 41 Absatz 4, § 87 Absatz 3 und 4 sowie § 88 Nummer 8 und Nummer 9 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794), werden der

Flurbereinigungsbehörde übertragen. Abweichend von § 141 Absatz 1 Nummer 1 des Flurbereinigungsgesetzes erlässt die Flurbereinigungsbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruchsbescheid. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Widerspruch sich gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse oder den Flurbereinigungsplan richtet.

§ 16

2. § 16 Satz 2 wird aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen

Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen

Das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15. März 1955 (GV. NRW. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4

Außer-Kraft-Treten

1. § 4 wird aufgehoben.

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten

Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten

§ 9

§ 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NRW.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

S. 134), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 198) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetzsamml. S. 105) außer Kraft. Die auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1887 durch die Auseinandersetzungsbehörden (Landeskulturbehörden) in der Vergangenheit getroffene Regelung der Vertretung und Verwaltung wird hinfällig.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

In Nordrhein-Westfalen werden zahlreiche Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz des Bundes durchgeführt. Die landesgesetzlichen Regelungen im Flurbereinigungsrecht führen die bundesgesetzlichen Regelungen aus und ergänzen diese. Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs ist daher die dauerhafte Entfristung dieser Gesetze.

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz regelt im Rahmen der Ermächtigungsbefugnisse des Flurbereinigungsgesetzes Zuständigkeiten, Delegation von Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde auf die Flurbereinigungsbehörden, die Einrichtung der Spruchstelle und die Besetzung des Flurbereinigungsgerichts.

Das Gesetz über die Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen überträgt die Regelung Freiheit von Gebühren, Steuern und Abgaben des § 108 Flurbereinigungsgesetz auf solche aufgrund Landesrechts. Somit wird eine Gleichbehandlung der Flurbereinigungsteilnehmer erreicht, die in von der Flurbereinigungsbehörde angeordneten Verfahren von surrogationsbedingten Kosten entlastet werden sollen. Alle Flächenländer verfügen über vergleichbare Bestimmungen. Dies gilt gleichermaßen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Verfahren aufgrund Landesrechts, in denen das Flurbereinigungsgesetz sinngemäß anzuwenden ist (Gemeinschaftswaldgesetz, Gemeinheitsteilungsgesetz). Da die Bodenordnungsverfahren mittelbar auch öffentlichen, strukturpolitischen Zielen dienen, übernimmt die öffentliche Hand ohnehin einen Großteil der Kosten, z. B. in Verfahren zur Unterstützung von Infrastrukturvorhaben oder zur Lösung von Landnutzungskonflikten. Ein Wegfall der Befreiung würde daher überwiegend zu einer verwaltungsaufwändigen Umverteilung öffentlicher Mittel führen.

Das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten sichert die wirksame Vertretung der Gesamthandgemeinschaft im allgemeinen Rechtsverkehr, die ordnungsgemäße Verwaltung, insbesondere die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten sowie die sachgerechte Zuordnung der im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehenden Kosten und Einnahmen. Als eine der Kernbestimmungen des Gesetzes hat der Rezess für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse getroffen sind, die Wirkung einer Gemeindegatsung. Sie können, etwa bei Wegfall des gemeinschaftlichen Interesses, mit Zustimmung der Gemeindegatsungsbehörde durch Gemeindegatsung geändert werden. Die gesetzgeberische Entscheidung von 1956, die Wahrnehmung der Interessen der durch Rezesse nach preußischem Recht begründeten Interessentengemeinschaften den Gemeinden zu übertragen, hat sich in der Praxis bewährt und ist nach wie vor aktuell.

Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 1:

Die nicht mehr zutreffende Bezeichnung des Ministeriums wird ersetzt durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium.

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 3:

Die im Zusammenhang mit der Verwaltungsstrukturreform 2007 erfolgte Delegation der Aufgabe zur Führung einer Sachverständigenliste auf die fünf Bezirksregierungen hat in der Praxis nicht bewährt. Sie soll wieder zentral von der oberen Flurbereinigungsbehörde wahrgenommen werden.

Zu Artikel 1 § 16:

Die Aufhebung des Satzes dient der Entfristung.

Zu Artikel 2 § 4:

Die Aufhebung des Paragraphen dient der Entfristung.

Zu Artikel 3 § 9:

Die Aufhebung des Satzes dient der Entfristung.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.



90. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 2. September 2015

Mitteilungen der Präsidentin.....9167

1 Aktuelle Situation der Flüchtlingspolitik

Unterrichtung
durch die Landesregierung

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/9652

In Verbindung mit:

Mehr Pragmatismus in der Flüchtlingspolitik – Bearbeitungsstau beenden, Verfahren beschleunigen, Einwanderung vom West-Balkan steuern

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/9512

Und:

Kosovo, Albanien und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten gemäß § 29a Asylverfahrensgesetz einstufen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/9514

Entschließungsantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/9653

Und:

Konzept statt Krisenmodus – Die Landesregierung muss ihrer Verantwortung in der Flüchtlingspolitik gerecht werden!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/9583

Sowie:

Aus der Vergangenheit lernen: Nordrhein-Westfalen muss sich der politischen Verantwortung als Aufnahme-land stellen!

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/9588 – Neudruck..... 9167

Ministerpräsidentin Hannelore Kraft 9167
Armin Laschet (CDU)..... 9176
Norbert Römer (SPD) 9180
Dr. Joachim Stamp (FDP)..... 9183
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 9186
Michele Marsching (PIRATEN)..... 9189
Minister Ralf Jäger 9192
André Kuper (CDU)..... 9197
Hans-Willi Körfges (SPD)..... 9198
Monika Düker (GRÜNE) 9200
Frank Herrmann (PIRATEN) 9203

Ergebnis..... 9205

2 Bildungsqualität fördern

Teil 2: Schulen in ihrer Ausrichtung auf berufliche Ausbildung stärken – die duale Ausbildung fördern – Fachkräftemangel vor allem im technischen Bereich beheben

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/9580 9205

Klaus Kaiser (CDU)..... 9206
Ina Spanier-Oppermann (SPD) 9207
Karin Schmitt-Promny (GRÜNE) 9208
Ingola Schmitz (FDP)..... 9209
Monika Pieper (PIRATEN)..... 9210

Ministerin Sylvia Löhrmann	9211	Ergebnis.....	9229
Ergebnis	9212		
3 Nordrhein-Westfalen braucht eine Digitalisierungs-Offensive		6 Leerrohre statt leerer Versprechen: Breitbandausbau-Blockade von Bau- minister Groschek beenden; Zukunft mitdenken und einbauen	
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/9595	9212	Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/9585	9229
Marcel Hafke (FDP)	9212	Oliver Bayer (PIRATEN)	9229
Alexander Vogt (SPD)	9213	Carsten Löcker (SPD)	9230
Hendrik Wüst (CDU)	9214	Thorsten Schick (CDU)	9231
Matthi Bolte (GRÜNE)	9216	Matthi Bolte (GRÜNE)	9232
Daniel Schwerd (PIRATEN)	9217	Ralph Bombis (FDP)	9233
Minister Garrelt Duin	9218	Minister Michael Groschek	9234
Ergebnis	9219	Ergebnis.....	9235
4 Unabhängige Patientinnen- und Patientenberatung sicherstellen		7 Mündige Bürger nicht immer mehr bevormunden und unter Generalverdacht stellen – Keine rigide Höchstgrenze für Zahlungen mit Bargeld einführen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/9594		Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/9597	9235
Entschließungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/9657	9219	Ralf Witzel (FDP)	9235
Günter Garbrecht (SPD)	9219	Markus Herbert Weske (SPD)	9237
Arif Ünal (GRÜNE)	9220	Dr. Marcus Optendrenk (CDU)	9237
Peter Preuß (CDU)	9221	Martin-Sebastian Abel (GRÜNE)	9238
Susanne Schneider (FDP)	9222	Dietmar Schulz (PIRATEN)	9239
Daniel Düngel (PIRATEN)	9223	Minister Dr. Norbert Walter-Borjans.....	9241
Ministerin Barbara Steffens	9224	Ergebnis.....	9244
Ergebnis	9225		
5 Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten-gesetz – LBG NRW)		8 Massive verfassungs- und europa-rechtliche Bedenken nicht länger ignorieren – bürokratisches Tariftreue- und Vergabegesetz abschaffen	
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 16/9578		Eilantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 16/9645	9244
erste Lesung	9225	Dr. Günther Bergmann (CDU)	9244
Theo Kruse (CDU)	9225	Ralph Bombis (FDP)	9246
Thomas Stotko (SPD)	9226	Rainer Schmeltzer (SPD)	9246
Matthi Bolte (GRÜNE)	9226	Reiner Priggen (GRÜNE)	9247
Marc Lübke (FDP)	9227	Torsten Sommer (PIRATEN)	9248
Dirk Schatz (PIRATEN)	9228	Minister Garrelt Duin	9250
Minister Ralf Jäger	9229	Ergebnis.....	9251

9 Fragestunde

Drucksache 16/96009251

Mündliche Anfrage 67

des Abgeordneten
Josef Hovenjürgen (CDU)

„Welche landesplanerische Bedeutung hat das newPark-Areal aus Sicht der Staatskanzlei als Landesplanungsbehörde?“9251

Minister Garrelt Duin9251

Mündliche Anfrage 68

des Abgeordneten
Dirk Wedel (FDP)

„Strategieänderung des Finanzministers bei der WestLB-Abwicklung – Welche einzelnen Hintergründe und Begleitumstände sind der Landesregierung zur offenbar völlig neuen Entscheidungslage aufseiten der EU-Kommission bekannt?“9259

Minister Dr. Norbert Walter-Borjans9260

Mündliche Anfrage 69

des Abgeordneten
Ralf Witzel (FDP)

Beantwortung in der nächsten Fragestunde

Mündliche Anfrage 70

des Abgeordneten
Nicolaus Kern (PIRATEN)

Beantwortung in der nächsten Fragestunde

10 Ohne Wahl keine Demokratie: Das Wahlverfahren des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit muss für alternative Kandidaten geöffnet werden!

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/95939268

Frank Herrmann (PIRATEN)9268
Thomas Stotko (SPD)9269
Daniel Sieveke (CDU)9269
Matthi Bolte (GRÜNE)9270
Dirk Wedel (FDP)9270
Minister Ralf Jäger9271

Ergebnis..... 9271

11 Rücknahme des Anwendungserlasses vom 2. Juli 2012 zur Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nach § 8 Nummer 1 GewStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/9579 9272

Bernd Krüchel (CDU) 9272
Michael Hübner (SPD) 9272
Martin-Sebastian Abel (GRÜNE) 9273
Ralph Bombis (FDP) 9273
Dietmar Schulz (PIRATEN) 9274
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans 9274

Ergebnis..... 9275

12 Leistungsfähigkeit der deutschen Game Development Branche

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/9430 – Neudruck..... 9275

Ergebnis..... 9275

13 Internetanschlüsse müssen halten, was sie versprechen!

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/9592 9275

Simone Brand (PIRATEN) 9275
Inge Blask (SPD) 9276
Robert Stein (CDU) 9276
Matthi Bolte (GRÜNE) 9277
Marcel Hafke (FDP) 9277
Minister Johannes Remmel 9279

Ergebnis..... 9280

14 Zweites Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/8934 – Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses Drucksache 16/9601	Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren zu Protokoll (siehe Anlage 3)
zweite Lesung9280	Ergebnis 9284
Hans-Willi Körfges (SPD)9280	
Theo Kruse (CDU)9281	
Matthi Bolte (GRÜNE)9281	
Marc Lübke (FDP)9282	
Frank Herrmann (PIRATEN)9282	
Minister Ralf Jäger9283	
Ergebnis9283	
15 Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung	18 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/9078	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/9517
erste Lesung9283	erste Lesung 9284
Minister Johannes Remmel zu Protokoll (siehe Anlage 1)	Minister Ralf Jäger zu Protokoll (siehe Anlage 4)
Ergebnis9283	Ergebnis 9284
16 Achstes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales	19 Gesetz über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung sowie zur Änderung des Gesundheitsdatenschutzgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/9079	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/9518
erste Lesung9283	erste Lesung 9284
Minister Ralf Jäger zu Protokoll (siehe Anlage 2)	Ministerin Barbara Steffens zu Protokoll (siehe Anlage 5)
Ergebnis9283	Ergebnis 9284
17 Gesetz zum Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Gesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	20 Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/9516	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/9519
erste Lesung9284	erste Lesung 9284
	Minister Ralf Jäger zu Protokoll (siehe Anlage 6)
	Ergebnis 9284

21 Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9520

erste Lesung9284

Minister Thomas Kutschaty
zu Protokoll
(siehe Anlage 7)

Ergebnis9284

22 Gesetz über die Abschiebungshaft sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9521

erste Lesung9285

Minister Ralf Jäger
zu Protokoll
(siehe Anlage 8)

Ergebnis9285

23 Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9568

erste Lesung9285

Minister Dr. Norbert Walter-Borjans
zu Protokoll
(siehe Anlage 9)

Ergebnis9285

24 Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 2012

Unterrichtung
durch die Präsidentin
des Landtags
auf Erteilung der Entlastung

nach § 114 LHO
Drucksache 16/4635

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Haushaltskontrolle
Drucksache 16/9602

In Verbindung mit:

Jahresbericht 2014 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2013

Unterrichtung
durch den Landesrechnungshof
Drucksache 16/6164 9285

Ergebnis..... 9285

25 Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 2013

Unterrichtung
durch die Präsidentin
des Landtags
auf Erteilung der Entlastung
nach § 114 LHO
Drucksache 16/7671

In Verbindung mit:

Jahresbericht 2015 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2014

Unterrichtung
durch den Landesrechnungshof
Drucksache 16/9490 9286

Ergebnis..... 9286

26 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinde Augustdorf sowie weiterer 51 Städte und Gemeinden, das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung

VerfGH 8/15
Vorlage 16/3082

Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses Drucksache 16/9603.....	9286	Anlage 1	9289
Ergebnis	9286	Zu TOP 15 – „Gesetzentwurf zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung“ – zu Protokoll gegebene Rede	
		Minister Johannes Remmel	9289
27 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I		Anlage 2	9291
Wahlvorschlag der Fraktion der CDU Drucksache 16/9533.....	9286	Zu TOP 16 – „Achstes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales“ – zu Protokoll gegebene Rede	
Ergebnis	9286	Minister Ralf Jäger.....	9291
28 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln		Anlage 3	9293
Wahlvorschlag der Fraktion der SPD Drucksache 16/9607.....	9286	Zu TOP 17 – „Gesetz zum Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Gesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag)“ – zu Protokoll gegebene Rede	
Ergebnis	9286	Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren.....	9293
29 Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen gemäß § 64 Abs. 2 LHO zur Veräußerung von Liegenschaften des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) – bebautes Grundstück in Bochum		Anlage 4	9295
Vorlage 16/3111		Zu TOP 18 – „Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede	
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/9604.....	9286	Minister Ralf Jäger.....	9295
Ergebnis	9286	Anlage 5	9297
30 In den Ausschüssen erledigte Anträge		Zu TOP 19 – „Gesetz über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung sowie zur Änderung des Gesundheitsdatenschutzgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede	
Übersicht 32 gem. § 82 Abs. 2 GeschO Drucksache 16/9605.....	9286	Ministerin Barbara Steffens	9297
Ergebnis	9287	Anlage 6	9299
31 Beschlüsse zu Petitionen		Zu TOP 20 – „Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)“ – zu Protokoll gegebene Rede	
Übersicht 16/34.....	9287	Minister Ralf Jäger	9299
Ergebnis	9287		

Anlage 7.....9301

Zu TOP 21 – „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Thomas Kutschaty.....9301

Anlage 8.....9303

Zu TOP 22 – „Gesetz über die Abschiebungshaft sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Ralf Jäger.....9303

Anlage 9.....9305

Zu TOP 23 – „Gesetz zur Errichtung des Pensionfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Dr. Norbert Walter-Borjans9305

Entschuldigt waren:

Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren
Ministerin Barbara Steffens
(ab 18:30 Uhr)

Uli Hahnen (SPD)
Jochen Ott (SPD)

Christian Haardt (CDU)
(ab 14 Uhr)

Werner Jostmeier (CDU)
(ab 15 Uhr)

Andrea Milz (CDU)
(ab 15 Uhr)

Hans Christian Markert (GRÜNE)
Verena Schäffer (GRÜNE)

Lukas Lamla (PIRATEN)
(ab 14:15 Uhr)

Kai Schmalenbach (PIRATEN)

dedaten bedeutet, wenn der nächste Heartbleed-Bug entdeckt wird.

Für uns bleibt festzuhalten: Es werden mehr Daten gespeichert als notwendig. Es wird ein vernetztes, zentrales Melderegister gebildet. Die Datensicherheit der Meldedaten ist gefährdet. Damit ist für uns Piraten klar, dass wir dieses Gesetz ablehnen. – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von den PIRATEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Herrmann. – Nun spricht für die Landesregierung Herr Minister Jäger.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales: Herr Präsident! Das zukünftige Bundesmeldegesetz ändert zum November die Rechtslage. Demzufolge haben wir Ihnen die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen unterbreitet. Alles Weitere ist eigentlich in den Debatten erörtert worden. Ich danke dem Ausschuss für die zügige Beratung. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister Jäger. – Wir kommen zur Abstimmung.

Der Innenausschuss empfiehlt in der Beschlussempfehlung Drucksache 16/9601, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/8934 – Neudruck – unverändert anzunehmen. Wir kommen deshalb nicht zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung, sondern über den Gesetzentwurf Drucksache 16/8934 – Neudruck – selbst. Wer stimmt diesem zu? – SPD und Grüne. Wer stimmt dagegen? – Die Fraktion der Piraten. Wer enthält sich? – Bei Enthaltung von CDU und FDP ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/8934 - Neudruck** gegen die Stimmen der Piraten mit Mehrheit von Rot-Grün unverändert angenommen und in zweiter Lesung **verabschiedet**.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, jetzt kommt eine Lesestunde. Das ist das Paket.

(Vizepräsident Oliver Keymis hält Unterlagen in die Höhe.)

Ich habe mir vorgenommen, es bis Mitternacht zu schaffen. Alle diejenigen, die jetzt Lust haben, ein Bier trinken zu gehen – ich weiß gar nicht, ob man so etwas jemals im Protokoll nachlesen darf –,

(Heiterkeit von allen Fraktionen)

könnten jetzt hinuntergehen und sich schon eines genehmigen. Ich lese es trotzdem vor, damit es ins Protokoll kommt.

(Minister Ralf Jäger: Und die Einbringungsreden?)

– Die Einbringungsreden werden nach meinem Kenntnisstand alle zu Protokoll gegeben. Oder möchten Sie noch einige halten?

(Minister Ralf Jäger: Nein, nein!)

– Nicht einmal Herr Minister Jäger will das. Gut. – Alle diejenigen, die gehen wollen, gehen bitte ganz leise.

Dann kommen wir zu

15 Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9078

erste Lesung

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen. Die Einbringungsrede wird zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 1) So ist es besprochen und miteinander vereinbart.

Wir kommen also zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/9078** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Der Gesetzentwurf Drucksache 16/9078 ist einstimmig überwiesen.

Tagesordnungspunkt

16 Achstes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9079

erste Lesung

Zur Einbringungsrede wäre der Minister bereit gewesen, er hat aber darauf verzichtet. (Siehe Anlage 2) Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/9079** an den **Innenausschuss**. Wer stimmt der Überweisung zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf einstimmig so überwiesen.

Tagesordnungspunkt

Anlage 1

Zu TOP 15 – „Gesetzentwurf zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung“ – zu Protokoll gegebene Rede

Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Der Gesetzentwurf, der heute in den Landtag eingebracht wird, sieht die dauerhafte Entfristung von drei sachlich weiterhin zwingend erforderlichen Landesgesetzen im Bereich des Flurbereinigungsrechts vor.

Am 31. Dezember dieses Jahres würden diese aufgrund der Regelungen zur Befristung von Normen ohne Nachfolgeregelung außer Kraft treten.

In Nordrhein-Westfalen werden nach wie vor Flurbereinigungsverfahren eingeleitet und durchgeführt. Sie dienen nicht nur der Verbesserung agrarstruktureller Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft, sondern ganz überwiegend der Lösung von Landnutzungskonflikten.

Zurzeit sind rund 300 Verfahren mit einer Gesamtfläche von ca. 125.000 ha und knapp 40.000 Teilnehmern anhängig. Dies entspricht ca. 3,5% der Landesfläche.

Die drei Gesetze, die mit dem Gesetzentwurf entfristet werden sollen, sind bereits in den 1950er-Jahren im Kontext des Flurbereinigungsgesetzes entstanden. Sie sind im Laufe der Jahre, wo notwendig, geändert und angepasst worden und haben sich in der Praxis bewährt.

Im Einzelnen handelt es sich um

das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungs-gesetz,

das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen und

das Gesetz über die durch ein Auseinander-setzungsverfahren begründeten gemein-schaftlichen Angelegenheiten.

Mit dem Ausführungsgesetz zum Flurbereini-gungsgesetz nutzt das Land NRW die Hand-lungsmöglichkeiten, zu denen es durch das Flur-bereinigungs-gesetz ermächtigt ist.

Der Verfall dieses Gesetzes würde dazu führen, dass die Regelungen zur Spruchstelle für Flurbereini-gung und zum Flurbereinigungsgericht keine Gültigkeit mehr besäßen und die im Zusammen-hang mit der Verwaltungsstrukturreform geschaf-fenen Zuständigkeitsregelungen und Befugnisse

zwischen meinem Haus als oberer Flurbereini-gungsbehörde und den Bezirksregierungen als Flurbereinigungsbehörden aufgehoben würden.

Hierbei würden allerdings die damals in diesem Kontext erfolgten Personal- und Mittelverlage-rungen nicht berücksichtigt.

Neben der dauerhaften Entfristung erfolgen mit dem Gesetzentwurf eine geringfügige inhaltliche und eine redaktionelle Änderung.

Das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen überträgt die im Flurbereinigungs-gesetz geregel-te Freiheit von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben auf solche aufgrund landesrechtlicher Vorschriften.

Ein Verzicht auf diese Regelung würde überwie-gend zu einer aufwändigen Umverteilung öffentli-cher Mittel führen, da die Kosten einer Flurberei-nigung, die mittelbar auch öffentlichen, struktur-politischen Zielen dient, zu einem Großteil von der öffentlichen Hand getragen werden.

Das Gesetz über die durch ein Auseinander-setzungsverfahren – dies sind die landwirtschaftli-chen Bodenordnungsverfahren nach preußi-schem Recht – begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten stellt einen praktikablen Rechts-rahmen für die Verwaltung und Vertretung, ins-besondere der Wege und Gewässer im Gesamt-handseigentum dar.

Da es in Nordrhein-Westfalen noch eine Vielzahl solcher Wege gibt, würde das Außerkrafttreten des Gesetzes eine Regelungslücke öffnen und den aktuellen Diskussionen um die ländlichen Wirtschaftswege zuwider laufen.

Ich bitte daher um Zustimmung zu diesem Ge-setzentwurf und danke Ihnen.



Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

46. Sitzung (öffentlich)

23. September 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 17:35 Uhr

Vorsitz: Friedhelm Ortgies (CDU)

Protokoll: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

5

Aktuelle Viertelstunde

Situation der Milcherzeugung in NRW

Bitte der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen um einen Bericht über die aktuelle Sachlage

Der Parlamentarische Staatssekretär Horst Becker (MKULNV) berichtet und diskutiert mit den Abgeordneten über verschiedene Fragestellungen.

6

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
46. Sitzung (öffentlich)

23.09.2015
sd-ro

1 Vorstellung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW durch den Präsidenten Dr. Thomas Delschen 15

Präsident Dr. Thomas Delschen (LANUV NRW) stellt dem Ausschuss die Aufgaben und den Aufbau des Landesamtes mithilfe einer PowerPoint-Präsentation vor und beantwortet Fragen der Abgeordneten.

15

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016) 20

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9300

Einzelplan 10: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Einführung durch den Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Vorlage 16/3217

Minister Johannes Remmel (MKULNV) trägt einen Einführungsbericht vor, zu dem einige Fragen gestellt werden.

3 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Beratungsverordnung (betrifft Beratung der Landesforstverwaltung) 27

Vorlage 16/3187

Das **Einvernehmen** zu der **Verordnung 16/3187** wird gegen die Stimmen der FDP-Fraktion **hergestellt**.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
46. Sitzung (öffentlich)

23.09.2015
sd-ro

4 Nutzung eines Recyclingquoten-Benchmarkings zur Steigerung von Recyclingaktivitäten in den Kommunen Nordrhein-Westfalen 28

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/4830
Apr 16/854

Dieser Tagesordnungspunkt wird verschoben.

5 Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung 29

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9078

Der **Ausschuss stimmt** dem **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 16/9078** mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten bei Enthaltung der FDP-Fraktion **zu**.

6 Bausteine einer gelingenden Energiewende – Wärmespeicherung und Digitalisierung vorantreiben 30

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/8983

Der **Ausschuss lehnt** den **Antrag** der CDU-Fraktion **Drucksache 16/8983** mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Piraten gegen die Stimmen der CDU-Fraktion **ab**.

7 Antibiotikadatenbank 35

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/3239

– Diskussion. 35

–

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
46. Sitzung (öffentlich)

23.09.2015
sd-ro

5 Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9078

Vorsitzender Friedhelm Ortgies teilt mit, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei vom Plenum in seiner Sitzung am 2. September 2015 an den Umweltausschuss überwiesen worden. Er beabsichtige, über den Gesetzentwurf abschließend zu beraten.

Der **Ausschuss stimmt** dem **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 16/9078** mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten bei Enthaltung der FDP-Fraktion **zu**.

24.09.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9078

2. Lesung

**Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen
Bodenordnung**

Berichterstatter:

Abgeordneter Friedhelm Ortgies

CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/9078 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 24.09.2015/Ausgegeben: 24.09.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung - Drucksache 16/9078 - wurde nach der 1. Lesung vom Plenum am 2. September an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung treten das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusfGFlurbG), das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen und das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum 31. Dezember 2015 außer Kraft. Die Regelungsinhalte dieser Gesetze seien über den 31. Dezember 2015 hinaus im Vollzug der Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, der Zusammenlegung nach dem Gemeinschaftswaldgesetz sowie der Gemeinheitsteilung nach dem Gemeinheitsteilungsgesetz nicht entbehrlich.

Gleiches gelte für das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Dieses Gesetz stelle einen praktikablen Rechtsrahmen für die Verwaltung und Vertretung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, die nach Maßgabe der Festsetzungen im Rezess eines Auseinandersetzungsverfahrens auf der Grundlage preußischen Rechts entstanden seien, zur Verfügung. Typischerweise handele es sich hierbei um Wege oder Gewässer, die der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Eigentümer der auf sie angewiesenen nutzbaren Grundstücke gewidmet und der Gesamtheit dieser Eigentümer zu Eigentum übertragen worden seien. Nach allgemeiner Ansicht handele es sich hierbei um Gesamthandseigentum mit der Folge, dass die Eigentümer untereinander gesamthänderisch verbunden seien. Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten wäre damit außerordentlich erschwert. Gemeinschaftliche Angelegenheiten in diesem Sinne seien in Nordrhein-Westfalen noch immer verbreitet.

Im Kontext der Entfristung der Gesetze solle im Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz eine Regelung geringfügig geändert werden, die sich im praktischen Vollzug nicht bewährt habe.

Mit dem beabsichtigten Gesetz blieben die Regelungsinhalte der drei Gesetze in Kraft.

Mit dem Außerkrafttreten der Gesetze würden deren Regelungsinhalte außer Kraft gesetzt mit der Folge, dass die aufgrund der Verwaltungsstrukturreform erforderlichen Zuständigkeitsvorschriften, die Regelungen zur Spruchstelle für Flurbereinigung und zum Flurbereinigungsgericht keine Gültigkeit mehr besäßen und z. B. auf die Flurbereinigungsbehörden delegierte, flurbereinigungsgesetzliche Befugnisse der oberen Flurbereinigungsbehörde vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wahrzunehmen wären (AusfGFlurbG).

Das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen übertrage die im Flurbereinigungsgesetz geregelte Freiheit von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben auf solche aufgrund landesrechtlicher Vorschriften. Ein Verzicht darauf würde erstens überwiegend zu einer verwaltungsaufwändigen Umverteilung öffentlicher Mittel führen, da die Kosten einer Flurbereinigung, die mittelbar auch öffentlichen, strukturpolitischen Zielen diene, zu einem Großteil von der öffentlichen Hand getragen würden, zweitens zu einer unterschiedlichen Rechtslage zwischen Bund und Land führen und die Teilnehmer an Verfahren aufgrund Landesrechts

(Gemeinschaftswaldgesetz und Gemeinheitsteilungsgesetz), die das Flurbereinigungsgesetz sinngemäß anwenden würden, benachteiligen.

Im Weiteren würden bewährte, praktikable Rechtsrahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Wirtschaftswegen, entfallen.

Durch die Gesetzesänderungen würden keine Kosten ausgelöst, da die Regelungsinhalte der Gesetze weiter fortbestehen.

Die Beteiligten an Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und in Siedlungsverfahren könnten weiterhin Kosten durch die Kosten- und Abgabefreiheit bei Verfahrensdurchführung und bei der Berichtigung der öffentlichen Bücher einsparen.

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz, das Gesetz über die Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen und das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten würden entfristet, weil sie weiterhin zwingend benötigt werden. Für das Mantelgesetz sei keine Befristung erforderlich.

B Beratung und Schlussabstimmung

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner Sitzung am 23. September 2015 den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/9078 - ohne Beratung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und PIRATEN bei Enthaltung der FDP-Fraktion unverändert angenommen.

Friedhelm Ortgies
Vorsitzender



93. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 30. September 2015

Mitteilungen der Präsidentin.....9511

1 Nachwahl einer Schriftführerin des Landtags Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/9815.....9511

Ergebnis9511

2 Familienbericht Nordrhein-Westfalen: „Familien gestalten Zukunft“

Unterrichtung
durch die Landesregierung9511

Ministerin Ute Schäfer9511
Christina Schulze Föcking (CDU).....9513
Ingrid Hack (SPD).....9515
Marcel Hafke (FDP).....9516
Andrea Asch (GRÜNE)9518
Daniel Düngel (PIRATEN).....9520
Wolfgang Jörg (SPD).....9521
Ministerin Ute Schäfer9522

3 Ergebnisse und Konsequenzen der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Flüchtlingspolitik vom 24. September 2015

Unterrichtung
durch die Landesregierung

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/9880

In Verbindung mit:

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Drittes Nach- tragshaushaltsgesetz 2015)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9800 – Neudruck

erste Lesung

Und:

Achtes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9808

erste Lesung

Und:

Integration von Flüchtlingen umfas- send und vorausschauend gestalten – Krisenmodus bei der Flüchtlingsauf- nahme darf Integration nicht behin- dern

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/9801

Und:

Nordrhein-Westfalen muss seinen Städten und Gemeinden die Flücht- lingskosten komplett erstatten

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/9803

Sowie:

Aktionsplan Integration für Flüchtlinge – Chancen für Flüchtlinge, Wirtschaft und Gesellschaft schaffen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/9786

Sowie:

Beschlüsse des Bund-Länder-Gipfels zur Flüchtlingspolitik vom 24. September 2015 konsequent umsetzen: Asylpolitik neu ausrichten und Kommunen finanziell entlasten

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/9880.....9524

- Ministerpräsidentin Hannelore Kraft.....9524
- Armin Laschet (CDU)9528
- Norbert Römer (SPD).....9532
- Dr. Joachim Stamp (FDP)9535
- Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)9538
- Dietmar Schulz (PIRATEN)9541
- Minister Dr. Norbert Walter-Borjans9544
- Hans-Willi Körfges (SPD)9546
- Monika Düker (GRÜNE).....9548
- Frank Herrmann (PIRATEN)9549
- Minister Ralf Jäger.....9551
- André Kuper (CDU)9552
- Dr. Joachim Stamp (FDP)9553

Ergebnis9554

4 Nachhaltige Qualität bei der Inklusion gewährleisten – Förderchancen für alle Kinder und Jugendlichen sichern

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/9787.....9555

- Yvonne Gebauer (FDP).....9555
- Eva Voigt-Küppers (SPD).....9556
- Astrid Birkhahn (CDU)9557
- Sigrid Beer (GRÜNE)9558
- Monika Pieper (PIRATEN)9560
- Ministerin Sylvia Löhrmann9561

Ergebnis9562

5 Start-up-Kultur stärken – Ressourcen regional bündeln – NRW-Cluster bilden

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/9797 9562

- Robert Stein (CDU)..... 9562
- Elisabeth Müller-Witt (SPD)..... 9563
- Dr. Birgit Beisheim (GRÜNE)..... 9564
- Marcel Hafke (FDP) 9565
- Daniel Schwerd (PIRATEN)..... 9566
- Minister Garrelt Duin 9566

Ergebnis..... 9568

6 Schutzsuchende ans Netz – freien und offenen Internetzugang in den Erstaufnahme- und zentralen Unterbringungseinrichtungen bereitstellen

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/9784

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/9882 9568

- Lukas Lamla (PIRATEN) 9568
- Thomas Stotko (SPD)..... 9569
- Heiko Hendriks (CDU) 9570
- Matthi Bolte (GRÜNE)..... 9571
- Dr. Joachim Stamp (FDP)..... 9572
- Minister Ralf Jäger 9573

Ergebnis..... 9573

7 Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9761

erste Lesung..... 9574

- Minister Guntram Schneider 9574
- Josef Neumann (SPD)..... 9575
- Peter Preuß (CDU) 9576
- Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE).....9577
- Ulrich Alda (FDP) 9578
- Olaf Wegner (PIRATEN)..... 9579

Ergebnis..... 9580

8 Gezielte Förderung nicht nur bei Mädchen – Lebenslagen von Jungen stärker in den Fokus nehmen!

Große Anfrage 14
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/8472

Antwort
der Landesregierung
Drucksache 16/9548.....9580

Walter Kern (CDU).....9580
Daniela Jansen (SPD).....9581
Josefine Paul (GRÜNE).....9582
Susanne Schneider (FDP).....9584
Marc Olejak (PIRATEN).....9585
Ministerin Barbara Steffens.....9585

Ergebnis.....9587

9 Weichen für ein sicheres Nordrhein-Westfalen mit einer handlungsfähigen Polizei jetzt verantwortungsvoll stellen – Unverzüglich jährlich 300 weitere Polizeianwärterstellen schaffen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/9788.....9587

Ralf Witzel (FDP).....9587
Andreas Bialas (SPD).....9588
Werner Lohn (CDU).....9589
Monika Düker (GRÜNE).....9590
Dirk Schatz (PIRATEN).....9592
Minister Ralf Jäger.....9593

Ergebnis.....9595

10 Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9727
erste Lesung.....9595

Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren.....9595
Alexander Vogt (SPD).....9596
Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU).....9597
Oliver Keymis (GRÜNE).....9598
Thomas Nüchel (FDP).....9600
Daniel Schwerd (PIRATEN).....9601

Ergebnis.....9602

11 Der Landtag von Nordrhein-Westfalen würdigt den Einsatz der Bundeswehr für ein friedliches und vereintes Europa

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/9790.....9602

Thomas Marquardt (SPD).....9602
Gregor Golland (CDU).....9603
Martin-Sebastian Abel (GRÜNE).....9603
Ulrich Alda (FDP).....9604
Michele Marsching (PIRATEN).....9605
Minister Ralf Jäger.....9605
Jens-Peter Nettekoven (CDU).....9606
Michele Marsching (PIRATEN).....9606

Ergebnis.....9606

12 Nordrhein-Westfalen muss verstärkt Planfeststellungen für Bundesfernstraßenbrücken vorantreiben

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/9799.....9607

Klaus Vossemer (CDU).....9607
Reiner Breuer (SPD).....9608
Arndt Klocke (GRÜNE).....9609
Christof Rasche (FDP).....9611
Stefan Fricke (PIRATEN).....9612
Minister Michael Groschek.....9613
Bernhard Schemmer (CDU).....9614

Ergebnis.....9614

13 Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KinvFöG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9519
Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/9881

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Kommunalpolitik
Drucksache 16/9810

zweite Lesung.....9614

Michael Hübner (SPD).....	9614
Ina Scharrenbach (CDU).....	9615
Mario Krüger (GRÜNE)	9616
Kai Abruszat (FDP).....	9616
Torsten Sommer (PIRATEN)	9617
Minister Ralf Jäger.....	9618

Ergebnis	9618
----------------	------

14 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9517

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Kommunalpolitik
Drucksache 16/9811

zweite Lesung	9618
---------------------	------

Christian Dahm (SPD)
zu Protokoll (Siehe Anlage 1)

Ina Scharrenbach (CDU)
zu Protokoll (Siehe Anlage 1)

Mario Krüger (GRÜNE)
zu Protokoll (Siehe Anlage 1)

Kai Abruszat (FDP)
zu Protokoll (Siehe Anlage 1)

Torsten Sommer (PIRATEN)
zu Protokoll (Siehe Anlage 1)

Minister Ralf Jäger
zu Protokoll (Siehe Anlage 1)

Ergebnis	9618
----------------	------

15 Achtes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9079

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 16/9812

zweite Lesung	9618
---------------------	------

Thomas Stotko (SPD)
zu Protokoll (Siehe Anlage 2)

Kirstin Korte (CDU)
zu Protokoll (Siehe Anlage 2)

Matthi Bolte (GRÜNE)
zu Protokoll (Siehe Anlage 2)

Marc Lürbke (FDP)
zu Protokoll (Siehe Anlage 2)

Frank Herrmann (PIRATEN)
zu Protokoll (Siehe Anlage 2)

Minister Ralf Jäger
zu Protokoll (Siehe Anlage 2)

Ergebnis.....	9618
---------------	------

16 Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9078

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 16/9813

zweite Lesung.....	9619
--------------------	------

Annette Watermann-Krass (SPD)
zu Protokoll (Siehe Anlage 3)

Norwich Rüsse (GRÜNE)
zu Protokoll (Siehe Anlage 3)

Henning Höne (FDP)
zu Protokoll (Siehe Anlage 3)

Hans-Jörg Rohwedder (PIRATEN)
zu Protokoll (Siehe Anlage 3)

Minister Johannes Remmel
zu Protokoll (Siehe Anlage 3)

Ergebnis.....	9619
---------------	------

17 Achtzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2

der Landesverfassung Drucksache 16/9758.....	9619	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/9807 – Neudruck	
Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren zu Protokoll (Siehe Anlage 4)		erste Lesung.....	9620
Lisa Steinmann (SPD) zu Protokoll (Siehe Anlage 4)		Minister Dr. Norbert Walter-Borjans zu Protokoll (siehe Anlage 7)	
Thorsten Schick (CDU) zu Protokoll (Siehe Anlage 4)		Ergebnis.....	9620
Thomas Nüchel (FDP) zu Protokoll (Siehe Anlage 4)			
Daniel Schwerd (PIRATEN) zu Protokoll (Siehe Anlage 4)		21 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-West- falen (Wahlkreisgesetz)	
Ergebnis	9619	Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/9794	
18 Gesetz zur Neuregelung der Höchstal- tersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nord- rhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung		erste Lesung.....	9620
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/9759		Ergebnis.....	9620
erste Lesung	9619	22 Nachwahl eines ordentlichen und ei- nes stellvertretenden Mitglieds der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen	
Minister Ralf Jäger zu Protokoll (siehe Anlage 5)		Wahlvorschlag der Fraktion der SPD Drucksache 16/9814	9620
Ergebnis	9619	Ergebnis.....	9620
19 Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein- Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG)		23 Über- und außerplanmäßige Ausga- ben im 1. Quartal des Haushaltsjahres 2015	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/9760		Antrag des Finanzministeriums gemäß Artikel 85 Absatz 2 Landesverfassung Vorlage 16/3170	
erste Lesung	9619	Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/9816	9620
Minister Michael Groschek zu Protokoll (siehe Anlage 6)		Ergebnis.....	9620
Ergebnis	9619	24 Über- und außerplanmäßige Ausga- ben im 2. Quartal des Haushaltsjahres 2015	
20 Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2015/2016 sowie zur Änderung weiterer dienst- rechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen			

Antrag des Finanzministeriums gemäß Artikel 85 Absatz 2 Landesverfassung Vorlage 16/3168 – Neudruck	Ergebnis.....	9622
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/9817	9620	
Ergebnis	9621	
25 Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Landtags		
Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses Drucksache 16/9818	9621	
Michele Marsching (PIRATEN) (Erklärung gem. § 47 Abs. 1 GeschO)		
Simone Brand (PIRATEN) (Erklärung gem. § 47 Abs. 2 GeschO)		
Stefan Fricke (PIRATEN) (Erklärung gem. § 47 Abs. 2 GeschO)		
Marc Olejak (PIRATEN) (Erklärung gem. § 47 Abs. 2 GeschO)		
Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN) (Erklärung gem. § 47 Abs. 2 GeschO)		
Dietmar Schulz (PIRATEN) (Erklärung gem. § 47 Abs. 2 GeschO)		
Daniel Schwerd (PIRATEN) (Erklärung gem. § 47 Abs. 2 GeschO)		
Torsten Sommer (PIRATEN) (Erklärung gem. § 47 Abs. 2 GeschO)		
Olaf Wegner (PIRATEN) (Erklärung gem. § 47 Abs. 2 GeschO)		
Ergebnis	9621	
26 In den Ausschüssen erledigte Anträge		
Übersicht 33 gem. § 82 Abs. 2 GeschO (§ 79 Abs. 2 GeschO a.F.) Drucksache 16/9819	9621	
Ergebnis	9621	
27 Beschlüsse zu Petitionen		
Übersicht 16/35	9622	
	Anlage 1	9623
	Zu TOP 14 – „Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Reden	
	Christian Dahm (SPD)	9623
	Ina Scharrenbach (CDU)	9623
	Mario Krüger (GRÜNE).....	9623
	Kai Abruszat (FDP)	9623
	Torsten Sommer (PIRATEN).....	9624
	Minister Ralf Jäger	9624
	Anlage 2	9625
	Zu TOP 15 – „Achstes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales“ – zu Protokoll gegebene Reden	
	Thomas Stotko (SPD).....	9625
	Kirstin Korte (CDU)	9625
	Matthi Bolte (GRÜNE).....	9625
	Marc Lürbke (FDP)	9625
	Frank Herrmann (PIRATEN)	9625
	Minister Ralf Jäger	9626
	Anlage 3	9627
	Zu TOP 16 – „Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung“ – zu Protokoll gegebene Reden	
	Annette Watermann-Krass (SPD)	9627
	Norwich Rüße (GRÜNE).....	9627
	Henning Höne (FDP)	9628
	Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN)	9628
	Minister Johannes Rimmel	9628
	Anlage 4	9631
	Zu TOP 17 – „Achtzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)“ – zu Protokoll gegebene Reden	
	Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren	9631
	Lisa Steinmann (SPD)	9631
	Thorsten Schick (CDU).....	9632

Thomas Nüchel (FDP).....9632
Daniel Schwerd (PIRATEN)9632

Torsten Sommer (PIRATEN)
(Erklärung gem. § 47 Abs. 2 GeschO)

Olaf Wegner (PIRATEN)
(Erklärung gem. § 47 Abs. 2 GeschO)

Anlage 5.....9635

Zu TOP 18 – „Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung“ – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Ralf Jäger.....9635

Anlage 6.....9637

Zu TOP 19 – „Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Michael Groschek9637

Anlage 7.....9639

Zu TOP 20 – „Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2015/2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Dr. Norbert Walter-Borjans9639

Anlage 8.....9641

Zu TOP 25 – „Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Landtags“ – gem. § 47 Abs. 2 GeschO zu Protokoll gegebene schriftliche Begründungen des Abstimmungsverhaltens

Simone Brand (PIRATEN)
(Erklärung gem. § 47 Abs. 2 GeschO)

Stefan Fricke (PIRATEN)
(Erklärung gem. § 47 Abs. 2 GeschO)

Marc Olejak (PIRATEN)
(Erklärung gem. § 47 Abs. 2 GeschO)

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN)
(Erklärung gem. § 47 Abs. 2 GeschO)

Dietmar Schulz (PIRATEN)
(Erklärung gem. § 47 Abs. 2 GeschO)

Daniel Schwerd (PIRATEN)
(Erklärung gem. § 47 Abs. 2 GeschO)

Entschuldigt waren:

Minister Garrelt Duin
(bis 12 Uhr)
Minister Johannes Remmel
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans
(ab 18 Uhr)

Uli Hahnen (SPD)
Andreas Kossiski (SPD)
Jochen Ott (SPD)
Eva Steininger-Bludau (SPD)
Markus Töns (SPD)

Peter Biesenbach (CDU)
Lothar Hegemann (CDU)
Ulla Thönnissen (CDU)

Ali Bas (GRÜNE)
(bis 12 Uhr)
Horst Becker (GRÜNE)
Stefan Engstfeld (GRÜNE)
(bis 15 Uhr)
Martina Maaßen (GRÜNE)
(bis 12 Uhr und ab 18 Uhr)
Verena Schäffer (GRÜNE)

Christian Lindner (FDP)
Marc Lürbke (FDP)
Dr. Ingo Wolf (FDP)

Oliver Bayer (PIRATEN)
Birgit Rydlewski (PIRATEN)
Kai Schmalenbach (PIRATEN)

90/Die Grünen und der CDU-Fraktion gegen die Stimmen der Piraten und bei Enthaltung der Fraktion der FDP **in zweiter Lesung verabschiedet.**

Ich rufe auf:

16 Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9078

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 16/9813

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. *(Siehe Anlage 3)*

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt in der Beschlussempfehlung Drucksache 16/9813, den Gesetzentwurf Drucksache 16/9078 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung, nicht über die Beschlussempfehlung, sondern über den Gesetzentwurf Drucksache 16/9078 selbst. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/9078** mit den Stimmen von SPD, CDU, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Piraten bei Enthaltung der FDP-Fraktion **in zweiter Lesung verabschiedet.**

Ich rufe auf:

17 Achtzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 16/9758

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. *(Siehe Anlage 4)*

Auch hier kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 16/9758** auf Zustimmung zu

dem Staatsvertrag an den **Hauptausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Kultur und Medien**. Wer kann dem seine Zustimmung geben? – Wer kann das nicht? – Wer enthält sich? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9759

erste Lesung

Der Minister hat inzwischen mitgeteilt, dass er seine Einbringungsrede zu Protokoll gibt. Eine Aussprache ist heute nicht vorgesehen. *(Siehe Anlage 5)*

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/9759** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

19 Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9760

erste Lesung

Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass die Rede zu Protokoll gegeben wird. Eine Aussprache ist auch bei diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen. *(Siehe Anlage 6)*

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/9760** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** – federführend –, an den **Ausschuss für Kommunalpolitik** sowie an den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem seine Zustimmung nicht geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Anlage 3

Zu TOP 16 – „Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung“ – zu Protokoll gegebene Reden

Annette Watermann-Krass (SPD):

Mit der zweiten Lesung dieses Ausführungsgesetzes wird die Befristung des Gesetzes aufgehoben, weil es weiterhin zwingend notwendig ist. Es betrifft das Flurbereinigungsgesetz, das Gesetz über die Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen und das Gesetz über die durch ein Auseinanderetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Nach wie vor werden Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz dem Gemeinschaftswaldgesetz und dem Gemeinheitsteilungsgesetz in Nordrhein-Westfalen eingeleitet und durchgeführt. Ganz überwiegend dienen sie der Lösung von Landnutzungskonflikten, aber auch der Flächenbereitstellung für Infrastrukturprojekte oder der Verbesserung der Agrarstruktur. Zurzeit sind rund 300 Verfahren mit einer Gesamtfläche von ca. 125.000 ha und knapp 40.000 Teilnehmern anhängig. Das entspricht ca. 3,5 % der Landesfläche.

Die Mitte der 50er-Jahre im Kontext des Flurbereinigungsgesetzes erlassenen Gesetze sind im Laufe der Jahre mehrfach geändert und angepasst worden. In der Praxis haben sie sich bewährt, weshalb eine Entfristung notwendig ist.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind neben der Entfristung kaum wesentliche weitere Änderungen vorgesehen. Lediglich in Bezug auf die Bezeichnung des zuständigen Ministeriums und mit Blick auf Regelungen, die sich in der Praxis nicht bewährt haben, werden Änderungen vorgenommen.

Dafür steht aus Sicht der SPD der Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf nichts entgegen.

Norwich Rüße (GRÜNE):

Auch aus Sicht unserer Fraktion ist unstrittig, dass die vorgelegten Gesetzesänderungen richtig sind, und wir stimmen daher dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu.

Der Minister hat schon in seiner Einbringungsrede hinreichend begründet, warum diese Entfristung sinnvoll ist und warum wir auch in Zukunft die Möglichkeit brauchen, mithilfe der Flurberei-

nigung Probleme im Bereich der Bodenordnung zu regeln.

Zwei Anmerkungen seien mir an dieser Stelle erlaubt:

Zum einen stellt sich für mich schon die Frage, ob eine Befristung von Gesetzen immer sinnvoll ist. In diesem Fall handelt es sich um ein Gesetz, das sich im Grundsatz seit Jahrzehnten bewährt hat und dessen Notwendigkeit auch von niemandem infrage gestellt wird. Was bei einem vollkommen neuen Gesetz Sinn macht – nämlich die Evaluation getroffener, neuer gesetzlicher Regeln –, kann bei einem solchen alten Gesetz getrost hinterfragt werden.

Zweitens ist mir schon wichtig, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass dieses Gesetz im Prinzip natürlich auch nur repariert. Es dient dazu, den Eingriff – die Konflikte und die unterschiedlichen Interessen bei der Nutzung von Boden – miteinander in Ausgleich zu bringen.

Diese Landesnutzungskonflikte werden in der Hauptsache dadurch hervorgerufen, dass wir als Gesellschaft immer mehr Boden beanspruchen und namentlich der Landwirtschaft entziehen.

Boden ist aber nicht vermehrbar, Boden ist ein knappes Gut, mit dem wir sparsam und behutsam umzugehen verpflichtet sind.

Insofern ist der leichtfertige Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche wie zum Beispiel beim newPark-Projekt ärgerlich. Und kein Flurbereinigungsverfahren der Welt kann einen solchen Verlust an Fläche für die Landwirtschaft ausgleichen.

Es muss in Zukunft gelten, dass wir uns ernsthaft bemühen, landwirtschaftliche Fläche nur noch dann für Verkehrs- und Siedlungszwecke zu verbrauchen, wenn es eben gar nicht anders geht.

Bei newPark und bei ganz vielen anderen Projekten ginge es aber anders – es liegen hinreichend – oder besser gesagt: in über großem Ausmaß – gewerblich nutzbare Flächen gerade im Ruhrgebiet brach, die es zu reaktivieren gilt.

Die Flurbereinigung und ihre gesetzlichen Grundlagen können diesen grundsätzlichen Konflikt nicht lösen. Das ist Aufgabe einer mutigen, den landwirtschaftlichen Boden und die Natur schützenden Politik.

Sehr wohl können aber potenzielle Konflikte mithilfe dieser Gesetze verarbeitet und Nutzungsinteressen gegeneinander abgewogen werden. Weil wir diesen Nutzen natürlich

auch sehen, stimmen wir – wie schon eingangs gesagt – dem Gesetzentwurf zu.

Henning Höne (FDP):

Der nun abschließend zur Abstimmung stehende Gesetzesentwurf der rot-grünen Landesregierung sieht die Entfristung von drei Gesetzen vor, die in der Mitte des letzten Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsgesetz entstanden sind. Dabei handelt es sich um das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz, das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen und abschließend das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Die Notwendigkeit dieser Gesetze ist für die Fraktion der Freien Demokraten grundsätzlich unstrittig. Eine generelle Entfristung von Gesetzen lehnen wir aber ab.

Die Befristung von Gesetzen ist das effektivste politische Instrument, um die regelmäßige Kontrolle von Notwendigkeit und Wirkung von Gesetzen sicherzustellen. Damit einher geht die Möglichkeit, die Regelungen aufgrund fortschreitender Veränderungen anzupassen, zu vereinfachen, zu reduzieren oder aufzuheben. Die von der Landesregierung gewollte Entfristung führt hingegen zu einer Überflutung, sie erschwert sinnvolle Weiterentwicklungen.

Eine Verlängerung der Frist würden wir auch mittragen. Ohne eine Verlängerung würden zum 31. Dezember viele Normen ohne Nachfolgeregelungen außer Kraft treten. Zuständigkeitsregelungen und Befugnisse zwischen dem Umweltministerium als obere Flurbereinigungsbehörde und den Bezirksregierungen als Flurbereinigungsbehörden würden unpräzise. Das ist nicht unser Ziel. Inhaltlich besteht beim vorliegenden Entwurf Einigkeit. Da wir die grundsätzliche Entfristung von Gesetzen aber aus den genannten Gründen ablehnen, werden sich die Freien Demokraten der Stimme enthalten.

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN):

Die drei infrage stehenden Gesetze haben sich bewährt und werden weiter benötigt. Eine Befristung macht nur dann Sinn, wenn nach Ablauf eines Zeitraums eine Evaluation durchgeführt werden soll oder Änderungen erforderlich sind. Das ist mit Ablauf des Befristungszeitraumes hier nicht der Fall; und falls zukünftig Änderungen nötig werden, können sie auf dem normalen gesetzgeberischen Weg durchgeführt werden. Ich empfehle daher wie schon im Ausschuss Zustimmung.

Johannes Rimmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Zum Gesetzentwurf, über den ich heute zu Ihnen spreche, kann ich mich kurz fassen, da Sie die wesentlichen Punkte im Plenarprotokoll vom 2. September nachlesen können. Dennoch möchte ich Ihnen in wenigen Sätzen erläutern, um was es hier geht.

Der Gesetzentwurf sieht die dauerhafte Entfristung von drei weiterhin sachlich zwingend notwendigen Landesgesetzen im Bereich des Flurbereinerungsrechts vor, die am 31. Dezember dieses Jahres außer Kraft treten würden, wenn wir keine Nachfolgeregelung schaffen.

Nach wie vor werden in Nordrhein-Westfalen Flurbereinerungsverfahren eingeleitet und durchgeführt.

Zurzeit sind rund 300 Verfahren auf insgesamt ca. 125 000 ha anhängig. Dies entspricht ca. 3,5% der Landesfläche.

Das Instrument der Bodenordnung wird genutzt, um einerseits eine Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse in Land- und Forstwirtschaft zu bewirken – daher ist die Förderung der Flurbereinigung auch Bestandteil des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014 – 2020 – und insbesondere Landnutzungskonflikte, die durch öffentliche Planungen ausgelöst werden, agrarstrukturell verträglich und flächensparend zu lösen.

Die drei Gesetze, die mit dem Gesetzentwurf entfristet werden sollen, sind bereits in den 1950er-Jahren im Kontext des Flurbereinigungsgesetzes entstanden. Im Laufe der Jahre sind sie, wo notwendig, geändert und angepasst worden und haben sich in der Praxis bewährt.

Im Einzelnen handelt es sich um

- das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz,*
- das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen und*
- das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten.*

Mit dem Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz nutzt das Land NRW die Handlungsspielräume, zu denen es durch das Flurbereinigungsgesetz ermächtigt ist. Ein Verfall dieses Gesetzes würde dazu führen, dass die Regelungen zur Spruchstelle für Flurbereinigung und zum Flurbereinigungsgericht keine Gültigkeit mehr besäßen und die im Zusammenhang mit der Verwaltungsstrukturreform geschaffenen Zuständigkeitsregelungen und Befugnisse zwischen meinem Haus als oberer Flurbereinigungsbehör-

de und den Bezirksregierungen als Flurbereinigungsbehörden aufgehoben würden.

Das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen überträgt die im Flurbereinigungsgesetz geregelte Freiheit von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben auf solche aufgrund landesrechtlicher Vorschriften. Ein Verzicht auf diese Regelung würde überwiegend zu einer aufwändigen Umverteilung öffentlicher Mittel führen.

Das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren – dies sind die landwirtschaftlichen Bodenordnungsverfahren nach preußischem Recht – begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten stellt einen praktikablen Rechtsrahmen für die Verwaltung und Vertretung insbesondere der Wege und Gewässer im Gesamthandseigentum dar. Da es in NRW noch eine Vielzahl solcher Wege gibt, würde der Verfall des Gesetzes eine Regelungslücke schaffen.

Ich bitte daher um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf und danke Ihnen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 30. September 2015 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang
mit der ländlichen Bodenordnung**

**Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang
mit der ländlichen Bodenordnung**

**Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 411), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Obere“ die Wörter „und zugleich oberste“ eingefügt und die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Absatz 1,“ gestrichen.
2. § 16 Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem
Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen**

Das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15. März 1955 (GV. NRW. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.

**Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren
begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten**

§ 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NRW. S. 134), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 198) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 2015

Carina Gödecke
Präsidentin



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 2015

Nummer 38

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
201 2010 2020 7134	1. 10. 2015	Achtes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales	698
2022	1. 10. 2015	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen	698
311	2. 10. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeits- und Sozialgerichte	700
41	2. 10. 2015	Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung NRW	701
600	27. 9. 2015	Dritte Verordnung zur Änderung der Landesfamilienkassenverordnung Nordrhein-Westfalen	701
7815	1. 10. 2015	Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung	701
	29. 9. 2015	3. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern	702
	7. 10. 2015	8. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter – auf dem Gebiet der Stadt Paderborn	702
	7. 10. 2015	23. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld	703

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

41

**Verordnung
zur Änderung der Börsenverordnung NRW**

Vom 2. Oktober 2015

Auf Grund des § 13 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351) in Verbindung mit § 1 der Börsenverordnung NRW vom 25. Mai 2010 (GV. NRW. S. 325) verordnet das Finanzministerium nach Anhörung des Börsenrates:

Artikel 1

Die Börsenverordnung NRW vom 25. Mai 2010 (GV. NRW. S. 325) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „die zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen,“ gestrichen und nach dem Wort „Skontroführer,“ die Wörter „die Market Maker, die Börsenhändler (§ 19 Absatz 1 des Börsengesetzes),“ eingefügt.
2. § 4 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Es entfallen auf
 1. öffentlich-rechtliche Kreditinstitute 4 Vertreter,
 2. genossenschaftliche Kreditinstitute 2 Vertreter,
 3. private Banken 6 Vertreter,
 4. Wertpapierhandelsbanken 1 Vertreter,
 5. Skontroführer 1 Vertreter,
 6. Market Maker 1 Vertreter,
 7. Börsenhändler 1 Vertreter,
 8. Versicherungsunternehmen und andere Emittenten 5 Vertreter.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „,“ ausgenommen die Wählergruppe der Börsenhändler,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung gemäß § 13 Absatz 3 des Börsengesetzes fordert der Wahlausschuss von den Kandidaten entsprechende Nachweise, insbesondere einen Lebenslauf und eine Straffreiheitsklärung, an. Bei Mitgliedern des amtierenden Börsenrates und Personen, die die Geschäftsleitereigenschaft im Sinne des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung besitzen, kann von der Vorlage von Unterlagen abgesehen werden.“
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2015

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2015 S. 701

600

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Landesfamilienkassenverordnung
Nordrhein-Westfalen**

Vom 27. September 2015

Auf Grund des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 7 und 9 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 2 der Delegationsverordnung FM vom 23. April 2013 (GV. NRW. S. 198) verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

§ 3 Satz 2 der Landesfamilienkassenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2004 (GV. NRW. S. 424, ber. S. 440), die zuletzt durch Verordnung vom 26. November 2010 (GV. NRW. S. 624) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 2015

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2015 S. 701

7815

**Gesetz zur Änderung
gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang
mit der ländlichen Bodenordnung**

Vom 1. Oktober 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang
mit der ländlichen Bodenordnung**

Artikel 1

**Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Flurbereinigungsgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 411), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Obere“ die Wörter „und zugleich oberste“ eingefügt und die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Absatz 1,“ gestrichen.
2. § 16 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren
nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren
sowie im Kleingartenwesen**

Das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsver-

fahren sowie im Kleingartenwesen vom 15. März 1955 (GV. NRW. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes
über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren
begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten

§ 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NRW. S. 134), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 198) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Für den Minister
für Inneres und Kommunales

Der Justizminister

Ralf Jäger

Für den Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2015 S. 701

3. Änderung des Regionalplanes Münsterland
auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Vom 29. September 2015

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2015 die 3. Änderung des Regionalplanes Münsterland im Gebiet der Gemeinde Ostbevern, Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches bei gleichzeitiger Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 25. Juni 2015 – Aktenzeichen: 32.1.2.1 Msl-3 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Ostbevern zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 14 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW). Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 29. September 2015

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Christoph Epping

– GV. NRW. 2015 S. 702

8. Änderung des Regionalplanes
für den Regierungsbezirk Detmold
– Teilabschnitt Paderborn-Höxter –
auf dem Gebiet der Stadt Paderborn

Vom 7. Oktober 2015

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2015 die 8. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter – auf dem Gebiet der Stadt Paderborn, Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen in Allgemeinen Siedlungsbereich, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Detmold mit Bericht vom 16. Juni 2015 – Aktenzeichen: 32-08.AendPB – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) und der Stadt Paderborn zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 14 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW). Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.